

Satzung des TuS Gottmadingen e. V.

Zuletzt geändert durch Mitgliederversammlung am 10.3.1999

Präambel

Im Jahr 1998 wurde der Turn- und Sportverein Gottmadingen e.V. als neuer und eigenständiger Verein gegründet. Der TuS-Gottmadingen ging hervor aus der Abteilung Turnen des Turnvereins Gottmadingen 1876 e.V. , deren Mitglieder mehrheitlich zum 31.12.1998 aus dem TV Gottmadingen ausgetreten sind und dem TuS-Gottmadingen beigetreten sind. Der TuS Gottmadingen trägt in seinem Namen kein Gründungsjahr, unabhängig von der langen Tradition des Turnens in Gottmadingen, die bis auf das Jahr 1876 zurückgeht.

§ 1 Name, Sitz und Zweck

- 1.1. Der Verein führt den Namen Turn- und Sportverein Gottmadingen e.V., abgekürzt TuS Gottmadingen e.V.
- 1.2. Er hat seinen Sitz in Gottmadingen und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- 1.3. Der Verein betreibt und fördert Turnen, Spiel und Sport. Hierdurch setzt er sich ein für eine sinnvolle Freizeitgestaltung und um die Pflege des Gemeinsinns.
- 1.4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
- 1.5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden
- 1.6. Der Verein übt parteipolitische Neutralität sowie religiöse und weltanschauliche Toleranz.
- 1.7. Der Verein ist Mitglied des Badischen Turner-Bundes und des Hegau-Bodensee-Turngau. Der Verein oder einzelne Gruppen können Mitglied weiterer Fachverbände werden.
- 1.8. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Mitgliedschaft

- 2.1. Jede natürliche Person kann Mitglied des Vereins werden
Der Verein besteht aus:
 - a) aktiven Mitgliedern
 - b) passiven Mitgliedern
 - c) Kinder und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
 - d) Ehrenmitgliedern
- 2.2. Beitrittserklärungen sind schriftlich an die Vorstandschaft zu richten. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- 2.3. Mitglieder werden durch die Vorstandschaft aufgenommen. Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, so ist die Vorstandschaft nicht verpflichtet, Gründe dafür zu nennen. Gegen die Ablehnung ist schriftlich Einspruch an die Mitgliederversammlung zulässig.
- 2.4. Die Mitglieder haben das Recht, an den allgemeinen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich seiner Einrichtungen zu bedienen
- 2.5. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Vereins zu beachten. Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie die Arbeit des Vereins fördern und Schädigungen seines Rufes, seiner Bestrebungen und seines Vermögens verhindern.
- 2.6. Die Mitglieder sind verpflichtet, die festgelegten Beiträge im Voraus bargeldlos zu entrichten. Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt
- 2.7. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.
- 2.8. Der Austritt ist zum Schluß eines Kalenderjahres möglich. Er ist spätestens zum 30. November eines Jahres schriftlich der Vorstandschaft zu erklären. Abweichungen hiervon kann die Vorstandschaft zulassen, insbesondere bei Wechsel des Wohnortes.
- 2.9. Wenn ein Mitglied grob oder nachhaltig gegen diese Satzung oder andere Interessen des Vereins verstößt, kann es von der Vorstandschaft aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der schriftliche Einspruch an die Mitgliederversammlung zulässig; deren Entscheidung ist endgültig.

§ 3 Organe und Struktur

- 3.1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und die Vorstandschaft.
- 3.2. Sitzungen der Vereinsorgane werden vom 1. Vorsitzenden geleitet, in seiner Vertretung vom 2. Vorsitzenden. Sind beide verhindert, bestimmt die Versammlung einen Sitzungsleiter aus ihrer Mitte
- 3.3. Über jede Sitzung eines Vereinsorgans führt der Schriftführer ein Protokoll. Ist er verhindert bestimmt die Versammlung einen Protokollführer. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

- 3.4. Die Vereinsorgane können nach Bedarf fachkundige Berater hinzuziehen und Ausschüsse bilden denen bestimmte Aufgaben übertragen werden
- 3.5. Die Jugendlichen des Vereins haben die Möglichkeit, sich im Rahmen dieser Satzung selbst zu organisieren:

§ 4 Mitgliederversammlung

- 4.1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie sind stimmberechtigt und wählbar.
- 4.2. Eine Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
- 4.3. Weitere Mitgliederversammlungen werden auf Beschluß der Vorstandschaft oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe von Zweck und Verhandlungsgegenständen einberufen. Die Einberufung hat innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Antrages zu erfolgen
- 4.4. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte und des Kassenberichtes
 - b) Entlastung der Vorstandschaft und des Kassierers
 - c) Wahl der Mitglieder der Vorstandschaft mit Ausnahme des Jugendleiters
 - d) Bestätigung des Jugendleiters
 - e) Wahl der Kassenprüfer
 - f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - g) Beschlußfassung über Satzungsangelegenheiten
 - h) Beschlußfassung über Anträge von Mitgliedern und der Vorstandschaft
 - i) Auflösung des Vereins
- 4.5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden durch Anzeige im örtlichen Gemeindeblatt von Gottmadingen mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Ist der 1. Vorsitzende verhindert obliegt die Einberufung einem der übrigen Vorstandschaftsmitglieder in der Reihenfolge, wie sie unter 5.1. aufgeführt sind
- 4.6. Die satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig.
- 4.7. Sie entscheidet durch offene Stimmabgabe. Auf Verlangen von mindestens einem Zehntel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder ist geheim abzustimmen
- 4.8. Mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung über
 - a) Änderungen der Satzung
 - b) Anträge, die Entscheidungen zum Gegenstand haben, welche satzungsgemäß der Vorstandschaft zustehen.Eine Mehrheit von drei Vierteln ist erforderlich für
 - c) Änderungen des Vereinszweckes
 - d) Die Auflösung des Vereins.

In allen anderen Fällen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder

- 4.9. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltung bedeutet Nicht-Teilnahme an der Abstimmung
- 4.10. Für die Entlastungen und die Wahl des 1. Vorsitzenden bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte.
- 4.11. Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vorher schriftlich über den 1. Vorsitzenden einzureichen

§ 5 Vorstandschaft

- 5.1. Die Vorstandschaft bilden:
 - a) der 1. Vorsitzende
 - b) der 2. Vorsitzende
 - c) der Kassierer
 - d) der Geschäfts- und Schriftführer
 - e) weitere von der Mitgliederversammlung besonders gewählte Mitglieder als Beisitzer, mindestens zwei, höchstens sechs.
 - f) der Jugendleiter

Die Mitglieder der Vorstandschaft werden auf zwei Jahre durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt oder bestätigt.

- 5.2. Gesetzliche Vertreter des Vereins sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende (im Sinne des § 26 BGB.) Beide sind für sich allein vertretungsberechtigt. Der 2. Vorsitzende kann dieses Vertretungsrecht ausschließlich im Vertretungsfall des 1. Vorsitzenden wahrnehmen. Der 1. Vorsitzende - im Vertretungsfall auch der 2. Vorsitzende - hat das Recht, bis zu einem Betrag von DM 5.000,-- selbständig zu verfügen.
- 5.3. Die Vorstandschaft erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihr stehen insbesondere folgende Entscheidungen zu:
 - a) Aufnahme von Mitgliedern
 - b) Ausschluß von Mitgliedern
 - c) Beschlußfassung über Ausgaben
 - d) Beschlußfassung über Ehrungen entsprechend der Ehrungsordnung
 - e) Einstellung neben- oder hauptamtlicher Mitarbeiter
 - f) Bestätigung der Übungsleiter, Trainer und Gruppenleiter

Der Vorstandschaft obliegen, alle Angelegenheiten, die von der Satzung nicht anderen Vereinsorganen zugewiesen sind.

- 5.4. Sitzungen des Vorstandes werden nach Bedarf vom 1. Vorsitzenden einberufen. Im Verhinderungsfall wird er vom 2. Vorsitzenden vertreten.

- 5.5. Die Vorstandschaft entscheidet durch offene Abstimmung. Sie ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.

§ 6 Kassenführung

- 6.1. Der Kassierer ist für die ordnungsgemäße Führung der Vereinskasse und für die Verwaltung des Vereinsvermögens verantwortlich.
- 6.2. Die Mitgliederversammlung stimmt über die Entlastung des Kassierers gesondert ab.
- 6.3. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied der Vorstandschaft sein dürfen und nicht mit sonstigen Kassenführungsaufgaben für den Verein tätig sind. Die Kassenprüfer berichten der nächsten Mitgliederversammlung über das Prüfergebnis. Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus, nimmt die Vorstandschaft eine Ergänzungswahl vor.

§ 7 Haftung

- 7.1. Der Verein haftet für Unfälle und Schäden nur im Rahmen der von ihm abgeschlossenen allgemeinen Sportversicherung
- 7.2. Darüber hinausgehende Ansprüche gelten als ausgeschlossen. Insbesondere haftet der Verein nicht für Gegenstände, die in Vereinsräumen oder auf Sportanlagen abhanden kommen.
- 7.3. Im übrigen gilt § 31 BGB.

§ 8 Auflösung des Vereins

- 8.1. Eine zu diesem Zweck ausdrücklich einberufene Mitgliederversammlung kann mit Zustimmung von mindestens drei Vierteln der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen.
- 8.2. Gleichzeitig sind mindestens zwei Liquidatoren zu bestellen.
- 8.3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines gemeinnützigen Zweckes geht das Vereinsvermögen auf die Gemeinde Gottmadingen über mit der Bestimmung, es treuhänderisch bis zu fünf Jahren für einen am Ort neu zu gründenden und als gemeinnützig anerkannten Turn- und Sportverein aufzubewahren. Nach Ablauf dieser Frist ist der Treuhänder berechtigt, das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.